

Strafrecht

HS 3, 2

- Bestechungsdelikte,
§§ 331 - 334 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

Kleine Geschenke, große Gefahr



Hier hier kann es schwierig werden: Polizisten legen ihren Amtseid ab. (Symbolbild) (Foto: Imago Stock&People)

Bildschirmfoto zu Weihnachten die Plätzchen von der netten Omi annehmen? Oder zu Silvester die Krapfen vom Landtagsabgeordneten?

1

Darf man als Amtsträger überhaupt etwas annehmen?

HAZ Nachrichten / Bürgermeister bringt kleine Geschenke

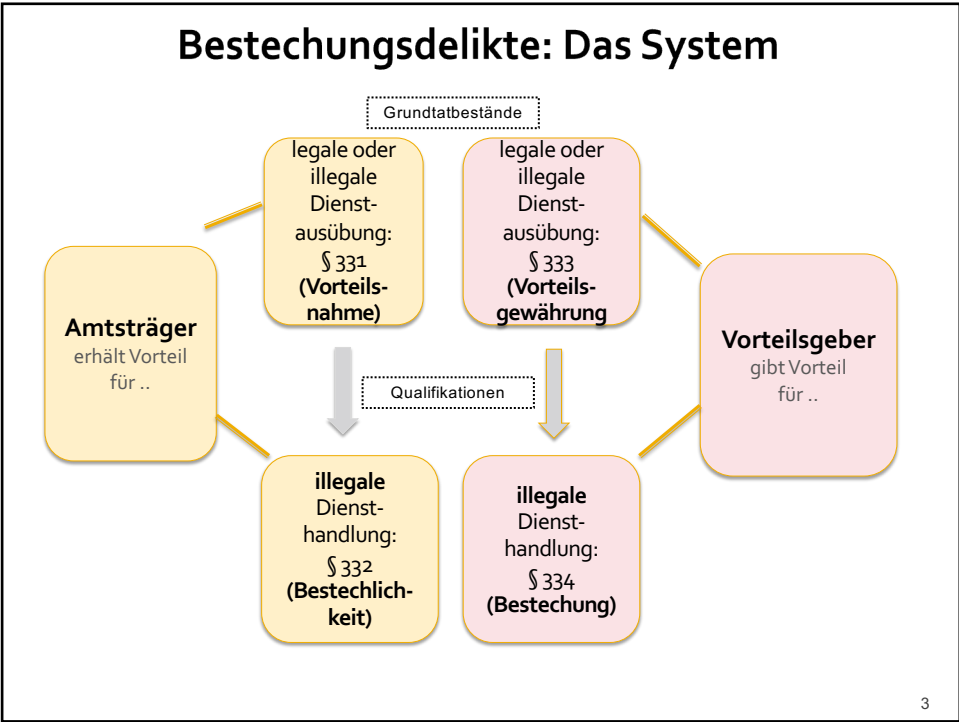


Weihnachtsrundgang Wunstorf Bürgermeister Quelle: Mirko Bartels

Hannoversche Allgemeine Zeitung v. 24.12.2017

2

2



3

Fall 1

Ein PK führt eine LKW-Kontrolle durch. Während dieser Tätigkeit bietet ihm der LKW-Fahrer zwei Kisten Weintrauben aus seiner Ladung an. Der PK nimmt diese an und bringt sie zur Dienststelle, wo sich sämtliche Mitarbeiter der Dienstabteilung an den Trauben bedienen.

(vgl: Hamburger Abendblatt 1.8.2006:
<https://www.abendblatt.de/hamburg/harburg/article107140952/Wir-sind-doch-keine-Bananenrepublik.html>)

4

4

Fall 1

Prüfschema: Vorteilsnahme (§ 331 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter: Amtsträger (siehe § 11 Nr. 2, 2a, 4)

b) Tathandlung: Vorteil annehmen

Def.: Vorteil = jede materielle oder immaterielle Leistung, die den Amtsträger in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besserstellt.

c) für die Dienstaussübung („Unrechtsvereinbarung“)

Def.: = wenn eine Verknüpfung zwischen Vorteil und Dienstaussübung besteht, die beiden Seiten bewusst ist.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

- Beachte: Abs. 3!

III. Schuld IV. Ergebnis: Im vorliegenden Fall wurde der PK gem. § 331 verurteilt. Der LKW-Fahrer begeht § 333 Abs. 1.

5

5

Was darf man annehmen?

Vorteilsnahme (§ 331 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) für die Dienstaussübung („Unrechtsvereinbarung“)



Hierzu zählen nicht: Kleine, sozialübliche Höflichkeiten

(1 Pfund Kaffee für die Dienststelle zu Weihnachten, geringwertiges Geburtstagsgeschenk)



II. Rechtswidrigkeit

- Abs. 3: Möglichkeit der vorherigen Genehmigung



Wenn nicht mehr sozialüblich

6

6

Was darf man annehmen?

§ 331

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen **nicht von ihm geforderten** Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde **im Rahmen ihrer Befugnisse** entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter **unverzüglich** bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Maßgebliche untergesetzliche Vorschriften:

- VV zu § 59 LBG NRW
(Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen):
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=11729&vd_back=N532&sq=&menu=1
- Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=54020150224090532740
- Strenger Maßstab bei Amtsträgern mit hoheitlichen Aufgaben! Polizei zählt zu korruptionsgefährdetem Bereich.

7

7

Fall 2

Der Angeklagte (A) war beurlaubter Bundesbahndirektor und privatrechtlich angestellt bei der Deutsche Bahn Netz AG in Duisburg. Für die Durchführung der Vegetationsarbeiten entlang der Gleise stand ihm ein Gesamtbudget von mehreren Millionen DM bzw. Euro jährlich zur Verfügung.

Um möglichst viele Aufträge der DB Netz für seine Firma zu erhalten, wendete H. dem Angeklagten folgende geldwerte Vorteile zum Zwecke der "Klimapflege" zu: die Übernahme der Kosten für insgesamt 14 Mittagessen (jeweils zwischen 66 und 147 DM) sowie eine Einladung zu einem Weihnachtsessen für mehrere hundert DM. Außerdem erhielt der Angeklagte von H. zu Weihnachten ein Buchpräsent im Wert von 191 Euro.

(BGHSt 56, 97)

8

8

Fall 2

Vorteilsnahme (§ 331 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ist A überhaupt Amtsträger ?

BGH: DB Netz AG ist „sonstige Stelle“ (§ 11 I Nr. 2 c) !

Def.: = behördenähnliche Institution, die befugt ist, bei der Ausführung von Gesetzen mitzuwirken, ohne dabei eine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne zu sein. Ist die Stelle zivilrechtlich organisiert, müssen Merkmale vorliegen, die eine Gleichstellung mit einer Behörde rechtfertigen. Sie muss als „verlängerter Arm“ des Staates erscheinen.

- Hier: Unterhaltung des DB-Schienennetzes ist Aufgabe staatlicher Daseinsvorsorge für die Gesellschaft ! Monopolstellung ! (vgl.: [BGHSt 56, 97](#))

b) Tathandlung: Vorteil annehmen

9

9

Fall 2

c) für die Dienstaussübung („Unrechtsvereinbarung“)
= wenn eine Verknüpfung zwischen Vorteil und Dienstaussübung besteht, die beiden Seiten bewusst ist.

- Auch allgemeine „**Klimapflege**“, wenn Erwartung an lukrative Geschäftsbeziehungen damit erkennbar verknüpft ist und die Zuwendung (Wert, Häufigkeit) nicht nur eine sozialadäquate Höflichkeit darstellt.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis: A hat sich gem. § 331 I strafbar gemacht.

(Zudem zu bejahen: Strafbarkeit des U gem. § 333 Abs. 1).

10

10

Fall 2 a

Strafbarkeit gem. § 332 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter: Schützenvereins-Vorsitzender als Amtsträger ?

Auch hier: Der für die Sachkundeprüfung zuständige Ausschuss eines privatrechtlich organisierten Vereins ist eine „sonstige Stelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB! Bedeutung für hoheitliche Erlaubnis im Waffenrecht!

11